



Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 13.03.2024

RDS-Nr.: RDS Wi11/063

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betreff: Windenergie-Vorranggebiet Winnigstedt-Gevensleben
Teilaufhebungen der Bebauungspläne „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit
ÖBV“ und „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit ÖBV“, Ge-
meinde Winnigstedt**

Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beschlussempfehlung:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage 1 zu dieser Drucksache behandelt.
2. Die teilweise Aufhebung der Bebauungspläne „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV“ und „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit ÖBV“, Gemeinde Winnigstedt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird gemäß der als Anlage 2 dieser Drucksache angefügte Satzung mit Planumriss beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung (Anlage 3 zu dieser Drucksache) wird beschlossen.

Begründung:

Allgemein

Der Rat der Gemeinde Winnigstedt hat am 3.4.2023 den Beschluss zum Abbruch des begonnenen Planverfahrens „Uhrder Berg III“ sowie den Aufstellungsbeschluss zu Aufhebung des oben genannten Bebauungsplanes gefasst.

Zur Begründung wird auf den Inhalt der Ratsdrucksache Wi11/047 verwiesen.

Gemäß Ratsdrucksache Wi11/056 hat der Rat dann auch die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu der Aufhebungssatzung mit der Begründung dazu beschlossen (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB); diese Verfahrensschritte wurden auch durchgeführt.

Verfahrensfragen

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs.2 Nr. 2 NKomVG. Der Satzungsbeschluss ist zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB. Dies gilt auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes.

Zu 1.:

Nach der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele, die Inhalte und die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Okt. bzw. November 2023 erfolgte nun die ordentliche Auslegung und Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 18.1. bis 20.2.2024. Anregungen, Bedenken oder Hinweise der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht; die der Träger öffentlicher Belange sind mitsamt den Vorschlägen zur Abwägung und Behandlung in Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt.

Zu 2.:

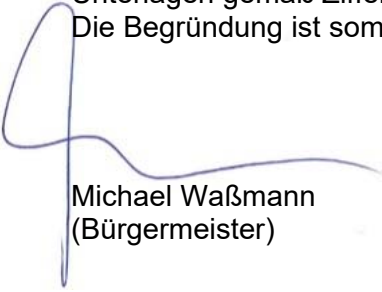
Änderungen des im Rat bereits behandelten Satzungsentwurfes ergeben sich aus den Unterlagen gemäß Ziffer 1 nicht. Vereinzelt wird lediglich die Begründung im dargestellten Umfang ergänzt.

Die Satzung ist somit beschlussreif.

Zu 3.:

Änderungen der im Rat bereits behandelten Satzungs begründung ergeben sich aufgrund der Unterlagen gemäß Ziffer 1 nur in geringem Umfang (Ergänzungen).

Die Begründung ist somit beschlussreif.



Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Anlagen:

1. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungs-/Entscheidungsvorschlägen
2. Satzungsentwurf mit Planumriss
3. Entwurf der Begründung